Bundesverwaltungsgericht
Tribunal administratif fédéral
Tribunale amministrativo federale
Tribunal administrativ federal



Abteilung IV
D-2332/2025

Urteil vom 19. Oktober 2026

Besetzung

Richterin Susanne Bolz-Reimann (Vorsitz),
Richter Lorenz Noli, Richter Simon Thurnheer,
Gerichtsschreiberin Regula Aeschimann.

Parteien

A._____, geboren am (…),
B._____, geboren am (…),
beide Armenien,
vertreten durch MLaw Vera Leimgruber, Rechtsanwältin,
Zürcher Beratungsstelle für Asylsuchende (ZBA), (…),
Beschwerdeführerinnen,

gegen

Staatssekretariat für Migration (SEM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Asyl und Wegweisung;
Verfügung des SEM vom 28. Februar 2025 / N (…).

Sachverhalt:

A.
Die Beschwerdeführerinnen suchten am 7. November 2022 in der Schweiz um Asyl nach. Das SEM führte mit A._____ (nachfolgend Beschwerdeführerin 1) am 9. Dezember 2022 ein Dublin-Gespräch durch und hörte sie am 22. Februar 2023 zu ihren Asylgründen an. Das Dublin-Gespräch mit B._____ (nachfolgend Beschwerdeführerin 2) fand bereits am 23. November 2022 statt und sie wurde am 2. März 2023 zu ihren Asylgründen angehört. Mit Verfügungen vom 3. respektive 9. März 2023 wurde die Behandlung der Asylgesuche der Beschwerdeführerinnen dem erweiterten Verfahren zugewiesen. Ergänzende Anhörungen fanden am 10. (Beschwerdeführerin 1) respektive 11. (Beschwerdeführerin 2) Oktober 2024 statt.

B.
B.a Anlässlich ihrer Anhörungen machte die Beschwerdeführerin 1 geltend, sie sei in C._____ aufgewachsen, habe dort die Schule besucht und an der Universität (…) studiert. Daneben habe sie gearbeitet, unter anderem in einer international tätigen Firma als (…). Sie habe Armenien verlassen, da sie homosexuell sei. Dies werde in ihrem konservativ geprägten Heimatstaat von der Gesellschaft nicht akzeptiert und als psychische Krankheit betrachtet. Weil sie selbst zunächst gedacht habe, das Problem liege bei ihr und sie müsse ihre Homosexualität unterdrücken, sei sie eine Beziehung mit einem Mann eingegangen. Diese habe sich aber nie echt angefühlt und sei ihrem Freund gegenüber unfair gewesen, weshalb sie ihn verlassen habe. An ihrem Arbeitsplatz habe sie dann B._____ kennengelernt, deren Onkel die Firma geleitet habe. Sie hätten viel Zeit zusammen verbracht und sich ineinander verliebt, wobei sie die Beziehung vor ihrem Umfeld geheim gehalten hätten. Als im Büro Geld abhandengekommen sei, habe der Onkel ihrer Freundin die Überwachungskameras gesichtet und deshalb von der Beziehung erfahren. Er sei sehr wütend geworden, habe B._____ aus dem Büro gezerrt und geschlagen. Zudem habe er sie angeschrien und gesagt, er wolle sie nie mehr dort sehen und werde ihre Eltern informieren. Die Sache habe sich in der Stadt herumgesprochen und sie habe von verschiedenen Seiten Verachtung und Ekel erfahren. Ihr Vater habe sie nicht mehr sehen wollen und nicht mehr mit ihr gesprochen. Als sie sich in der Folge mit ihrem Ex-Freund – zu dem sie ein freundschaftliches Verhältnis gehabt habe - getroffen habe, habe dieser sie geschlagen und gewürgt. Er habe gesagt, dass er sie tot sehen wolle; sie sei nicht nur eine Schande für ihre Familie, sondern auch für ihn.

Vermutlich hätte er sie erwürgt, wenn seine Mutter nicht dazwischengegangen wäre. Seither habe sie sich kaum mehr auf die Strasse getraut, aus Angst, ihm zu begegnen. Auf eine Anzeige gegen ihren Ex-Freund habe sie verzichtet, da dies nichts gebracht und ihre Situation bloss verschlimmert hätte. Weiter sei sie anhaltend von einer unbekannten Person in einem schwarzen Auto verfolgt worden. Als sie einmal die Strasse habe überqueren wollen, habe das Auto sie angefahren und leicht verletzt. Sie sei zur Polizei gegangen, aber einer der Beamten habe sie erkannt und beschimpft, während ein anderer ihr gesagt habe, sie könnten ihr nicht helfen und es geschehe ihr recht. Was ihr am meisten zugesetzt habe, sei jedoch der gesellschaftliche und familiäre Druck sowie die allgegenwärtige Verachtung gewesen. Gemeinsam mit ihrer Freundin habe sie sich entschieden, an einen Ort zu gehen, wo auch homosexuelle Personen in Ruhe leben könnten. Über ein Erasmus-Programm seien sie schliesslich nach D._____ gelangt und später von dort in die Schweiz weitergereist. Nach ihrer Ausreise sei ihre Familie gesellschaftlich ausgegrenzt worden und ihre Schwester sei einmal auf der Strasse – wohl von einem Verwandten von B._____ – angegriffen worden, weil dieser sie mit ihr verwechselt habe.

B.b Die Beschwerdeführerin 2 brachte vor, sie stamme aus der Stadt C._____ und habe stets dort gelebt, wobei sie sich zeitweise auch bei ihrer Grossmutter in E._____ oder bei Freunden in F._____ aufgehalten habe. Nach der Schule habe sie studiert und gleichzeitig als (…) gearbeitet. Ihre Familie sei sehr religiös und konservativ. Um finanziell unabhängiger zu werden, habe sie begonnen, in der Firma ihres Onkels als (…) zu arbeiten. A._____ sei in derselben Firma tätig gewesen. Sie hätten sich sehr gut verstanden und schliesslich gemerkt, dass zwischen ihnen mehr als nur Freundschaft sei. Sie hätten die Beziehung geheim gehalten, aber die Arbeitskollegen hätten mit der Zeit etwas bemerkt und begonnen, darüber zu reden und sie schlecht zu behandeln. Sie hätten jedoch alles abgestritten. Mitte März 2021 habe jemand im Büro Geld verloren und der Direktor, mithin ihr Onkel, habe die Aufzeichnungen der Sicherheitskameras angeschaut. Dabei habe er Aufnahmen von ihr und A._____ gesehen. Er sei wütend zu ihnen gekommen und habe sie beschimpft, bevor er sie zu ihrer Mutter nach Hause gebracht habe. Ihr Vater sei damals arbeitsbedingt in Russland gewesen. Der Onkel habe sie massiv geschlagen und dann einfach im Zimmer liegengelassen. Sowohl ihre Schwester als auch ihre Mutter hätten gemeint, das Ganze sei ihr Fehler und sie müsse auf den rechten Weg zurückkommen. In der armenischen Gesellschaft würden alle Beziehungen, die nicht zwischen Mann und Frau seien, als abnormal

respektive als krank erachtet. Ihre Familie habe sie im Zimmer eingesperrt und ihr sämtliche Kommunikationsmittel vorenthalten. Nach einigen Tagen sei ihr Onkel erneut aufgetaucht und habe damit gedroht, sie umzubringen. Ihr sei bewusst gewesen, dass alles noch schlimmer werde, sobald ihr Vater zurückkehre. Sie habe auch verstanden, dass sie das Land verlassen oder versuchen müsse, alle davon zu überzeugen, dass sie sich ändern werde. Später habe sie wieder Zugang zum Computer respektive Telefon erhalten. Über das Internet habe sie schliesslich ein Freiwilligenprogramm in D._____ und damit eine Möglichkeit gefunden, Armenien zusammen mit A._____ zu verlassen. Noch bevor sie eine Antwort seitens des Programms erhalten habe, sei ihr Vater zurückgekehrt. Am ersten Tag habe er sie noch ignoriert, am zweiten sei er mit ihrem Onkel sowie ihrem Cousin zu ihr gekommen und habe versucht, sie zu erwürgen. Nur die Intervention ihrer Mutter und ihrer Schwester habe sie in letzter Minute retten können. Ihr Vater habe danach gesagt, sie müsse das Haus verlassen und er wolle sie nicht mehr sehen. Sobald sie eine positive Antwort aus D._____ erhalten hätten, seien sie und A._____ ausgereist.

B.c Zum Nachweis ihrer Identität reichten die Beschwerdeführerinnen ihre armenischen Reisepässe sowie die (…) Aufenthaltsbewilligungen im Original ein. Zudem gaben sie folgende Beweismittel zu den Akten: Fotografien von ihnen als Paar und von erlittenen Verletzungen, mehrere Artikel und Berichte betreffend die Lage von homosexuellen Personen in Armenien, Chatverläufe sowie Screenshots von Drohnachrichten und Instagram-Profilen.

C.
Mit Verfügung vom 28. Februar 2025 – eröffnet am 4. März 2025 – stellte das SEM fest, die Beschwerdeführerinnen erfüllten die Flüchtlingseigenschaft nicht. Es lehnte ihre Asylgesuche ab, wies sie aus der Schweiz weg und ordnete den Vollzug der Wegweisung an.

D.
Die Beschwerdeführerinnen erhoben mit Eingabe ihrer Rechtsvertreterin vom 3. April 2025 beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gegen diesen Entscheid. Darin beantragten sie, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben, es sei ihre Flüchtlingseigenschaft festzustellen und die Vorinstanz sei anzuweisen, ihnen Asyl zu gewähren. Eventualiter sei das SEM anzuweisen, eine vorläufige Aufnahme anzuordnen, subeventualiter sei die Sache zur rechtsgenüglichen Sachverhaltsabklärung sowie zur neuen Entscheidung zurückzuweisen. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ersuchten sie

um unentgeltliche Prozessführung, Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses und Beiordnung einer unentgeltlichen Rechtsbeiständin in der Person der unterzeichnenden Rechtsvertreterin. Der Beschwerde lagen – neben Vollmachten und der angefochtenen Verfügung – mehrere Fotos von Verletzungen der Beschwerdeführerinnen und Fürsorgebestätigungen bei.

E.
Mit Zwischenverfügung vom 11. April 2025 stellte die Instruktionsrichterin fest, die Beschwerdeführerinnen dürften den Ausgang des Verfahrens in der Schweiz abwarten. Sie hiess das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gut, verzichtete auf die Erhebung eines Kostenvorschusses und ordnete den Beschwerdeführerinnen MLaw Elen Sahin als amtliche Rechtsbeiständin bei.

F.
Das SEM liess sich mit Schreiben vom 23. April 2025 zur Beschwerde vom 3. April 2025 vernehmen.

G.
Die Beschwerdeführerinnen reichten durch ihre Rechtsvertreterin mit Schreiben vom 30. Mai 2025 eine Replik ein.

H.
Mit Eingabe vom 29. August 2025 ersuchte Elen Sahin um Entlassung aus dem amtlichen Mandat. Die Instruktionsrichterin hiess dieses Gesuch mit Zwischenverfügung vom 16. September 2025 gut und ordnete den Beschwerdeführerinnen Rechtsanwältin Vera Leimgruber als neue amtliche Rechtsbeiständin bei.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.
1.1 Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist folglich zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und

entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

1.2 Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG und dem VGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

1.3 Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerinnen haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2.
Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG und im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

3.
3.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

3.2 Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

4.
4.1 Das SEM führt in der angefochtenen Verfügung zunächst aus, dass die Strafbestimmung betreffend homosexuelle Personen in Armenien am

1. August 2023 abgeschafft worden sei. Zwar werde nicht verkannt, dass weiterhin ein Klima gesellschaftlicher Intoleranz herrsche und Gewalttaten sowie Diskriminierungen vorkämen. Zudem begegneten die armenischen Sicherheitskräfte den Anliegen von Angehörigen sexueller Minderheiten oft mit Gleichgültigkeit und es fehle weitgehend an Schutz vor diskriminierendem Verhalten von Privatpersonen. Allerdings habe sich die Menschenrechtslage sei dem Machtwechsel im Jahr 2018 deutlich verbessert und homosexuelle Personen seien in den letzten Jahren im öffentlichen Raum sichtbarer geworden. Eine systematische, asylrechtlich relevante Verfolgung von Homosexuellen liege nicht vor und die hohen Anforderungen an eine Kollektivverfolgung seien nicht erfüllt.

Die Beschwerdeführerinnen machten geltend, dass sie Übergriffen seitens ihrer Familienangehörigen respektive des Ex-Freundes ausgesetzt gewesen seien. Dabei handle es sich um Misshandlungen durch Drittpersonen und der armenische Staat sei in der Regel gewillt und in der Lage, Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung zu gewährleisten. Die Beschwerdeführerin 2 habe nie versucht, Hilfe von staatlichen Behörden oder NGO in Anspruch zu nehmen. Ihre Annahme, dass eine Anzeige ohnehin nichts gebracht hätte, beruhe auf wenig überzeugenden Vermutungen. Aus ihren Ausführungen gehe nicht hervor, inwiefern etwa ihr Onkel landesweit hätte Einfluss auf die Schutzinfrastruktur nehmen können. Sodann bringe die Beschwerdeführerin 1 vor, sie habe erfolglos versucht, sich an die Polizei zu wenden, nachdem sie von einem Auto angefahren worden sei. Es gebe zwar verschiedene Berichte, wonach die armenische Polizei Anzeigen von lesbischen Frauen nicht ordnungsgemäss bearbeite. Eine armenische NGO stelle betroffenen Personen daher Anwälte zur Seite, um sie bei der Anzeigenerstattung zu unterstützen. Eine andere NGO biete rechtliche und psychologische Unterstützung für Opfer von häuslicher Gewalt an, wobei sich deren Dienstleistung explizit auch an lesbische Frauen richte. Es gebe somit Möglichkeiten, sich rechtlich gegen Verfolgungshandlungen zu wehren. Entsprechend könne die Schutzwilligkeit der armenischen Behörden im Zusammenhang mit Homosexuellen nicht generell verneint werden. Die Beschwerdeführerinnen hätten offenbar keine Anstrengungen unternommen, um die geltend gemachten Verfolgungen strafrechtlich zur Anzeige zu bringen oder gegen die Untätigkeit der örtlichen Polizei vorzugehen. Sie hätten es auch unterlassen, bei NGO oder Frauenverbänden um Hilfe zu ersuchen. Trotz der teilweise schwierigen Umstände für homosexuelle Personen in Armenien hätte von ihnen erwartet werden können, sich an eine (weitere) Behörde, die Justiz oder eine nicht-staatliche Institution zu wenden. Ferner wären die von ihnen geltend gemachten Nachteile als lokal

oder regional beschränkt zu erachten und sie hätten den Bedrohungen durch einen Umzug in einen anderen Teil Armeniens, namentlich in die Hauptstadt Jerewan, entgehen können. Schliesslich seien die Nachteile durch ausgrenzendes Verhalten der Gesellschaft zwar einschränkend, weil die Beschwerdeführerinnen ihre Beziehung nach aussen nicht zeigen und nur privat ausleben könnten. Dies hätten sie aber auch vor der Ausreise schon getan und es sei nicht davon auszugehen, dass ihnen ein menschenwürdiges Leben in Armenien verunmöglicht wäre. Insgesamt hielten ihre Vorbringen den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht stand.

4.2 In der Beschwerde wird geltend gemacht, dass die Vorinstanz die Glaubhaftigkeit der Vorbringen nicht anzweifle und in der angefochtenen Verfügung eingeräumt werde, dass es in Armenien weitgehend an Schutz vor diskriminierendem Verhalten durch Privatpersonen fehle. Die Beschwerdeführerinnen seien im Heimatstaat aufgrund ihrer sexuellen Orientierung sowohl psychisch misshandelt als auch physisch angegriffen und diskriminiert worden. Aus ihren Aussagen sowie den eingereichten Fotos gehe hervor, dass sie dabei teils lebensbedrohliche Verletzungen erlitten hätten. Es möge zwar zutreffen, dass die Strafbestimmung in Bezug auf homosexuelle Personen kürzlich abgeschafft worden sei. Zum Zeitpunkt der Ausreise sei dies jedoch noch nicht der Fall gewesen, wodurch sowohl der Schutz durch die Sicherheitsbehörden als auch der Handlungsspielraum von in diesem Bereich tätigen NGO erheblich eingeschränkt gewesen sei. Die Einflussmöglichkeiten von entsprechenden Organisationen seien nach wie vor begrenzt und diese seien vorwiegend in der Hauptstadt präsent. Wie die Vorinstanz selbst anerkenne, herrsche in Armenien weiterhin ein Klima gesellschaftlicher Intoleranz gegenüber sexuellen Minderheiten. Die Sicherheitskräfte reagierten oft gleichgültig und es könne nicht von einer Schutzwilligkeit und -fähigkeit der Behörden ausgegangen werden. Vorliegend sei zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin 1 bereits vergeblich versucht habe, von den armenischen Behörden Schutz zu erhalten, nachdem sie von einem Auto angefahren worden sei. Es könne ihr deshalb nicht zugemutet werden, sich erneut an die Polizei zu wenden. Die Beschwerdeführerin 2 habe nicht um Schutz ersuchen können, da sie von ihrer Familie zu Hause eingesperrt und dabei ständigen Misshandlungen ausgesetzt gewesen sei. Angesichts ihres einflussreichen Onkels habe sie sich auch vor den möglichen Konsequenzen einer Anzeige gefürchtet. Die vom SEM erwähnten Berichte hielten fest, dass homosexuelle Personen bei erlittener Gewalt und Diskriminierungen oft davon absehen würden, die armenische Polizei beizuziehen, zumal diese häufig untätig

bleibe. Es gebe auch Berichte von Fällen, in denen Polizeibeamte homosexuelle Personen geschlagen oder belästigt hätten. Die Beschwerdeführerin 1 habe dies selbst erfahren, als sie auf dem Polizeiposten beschimpft worden sei, anstatt Hilfe zu erhalten. Es gebe in Armenien weder Vorschriften gegen die Diskriminierung von homosexuellen Personen noch präventive Massnahmen zu deren Schutz. In der Praxis würden bei Anzeigen von Betroffenen kaum Ermittlungen eingeleitet und Übergriffe blieben weitgehend straflos. Beide Beschwerdeführerinnen seien geschlagen und gewürgt sowie von ihren Familien verstossen und vom gesamten sozialen Umfeld diskriminiert worden. Es bestehe kein wirksamer staatlicher Schutz und sie seien weiterhin gefährdet. Die Beschwerdeführerin 2 würde von ihrer Familie und insbesondere ihrem Onkel bedroht, die Beschwerdeführerin 1 – deren Schwester wegen einer Verwechslung mit ihr auf offener Strasse angegriffen worden sei – erhalte über die sozialen Medien Drohnachrichten und ihr Ex-Freund befinde sich in Armenien. Sodann sei die Auffassung der Vorinstanz, es könne von ihnen ein zurückhaltendes Verhalten hinsichtlich ihrer Sexualität erwartet werden, völlig unangemessen. Eine derart eingeschränkte Lebensweise mit konstantem Verstecken eines zentralen Identitätsmerkmals sei eine massive mentale Belastung und führe zu einem unerträglichen psychischen Druck. Die Beschwerdeführerinnen hätten denn auch stark und den erlebten Schikanen und Diskriminierungen gelitten, was zu anhaltenden gesundheitlichen Problemen geführt habe. Bei einer Rückkehr wären sie aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe an Leib und Leben sowie in ihrer Freiheit gefährdet.

4.3 In seiner Vernehmlassung hält das SEM fest, dass in der angefochtenen Verfügung ein Kanzleifehler unterlaufen sei. Homosexualität sei in Armenien bereits im Jahr 2003 entkriminalisiert worden und nicht erst 2023. Entsprechend sei dies im Zeitpunkt der Ausreise der Beschwerdeführerinnen längst legal gewesen und es lasse sich daraus weder ein unzureichender Schutz durch die Sicherheitsbehörden noch eingeschränkte Handlungsmöglichkeiten von NGO ableiten.

4.4 Die Beschwerdeführerinnen weisen in der Replik darauf hin, dass es ungeachtet des Zeitpunkts der formellen Entkriminalisierung nach wie vor gravierende Schutzdefizite für homosexuelle Personen gebe und strukturelle Missstände weiterhin bestünden. Zentral sei das – von der Vorinstanz ausdrücklich anerkannte – gesellschaftliche Klima der Intoleranz gegenüber sexuellen Minderheiten, welches regelmässig zu Gewalt und Diskriminierung führe. Die staatlichen Schutzmechanismen seien unzureichend

und die Sicherheitskräfte blieben oft untätig. Zudem würden Betroffene erlittene Übergriffe aus Angst vor Repressalien nicht zur Anzeige bringen.

5.

5.1 Die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt voraus, dass die asylsuchende Person ernsthafte Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat, beziehungsweise solche im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss. Die Nachteile müssen der betroffenen Person gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive drohen oder zugefügt worden sein (vgl. BVGE 2007/31 E. 5.2 f. m.H.). Ob eine begründete Furcht vor künftiger Verfolgung vorliegt, ist aufgrund einer objektivierten Betrachtungsweise zu beurteilen. Es müssen hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein, die bei jedem Menschen in der gleichen Lage Furcht vor einer Verfolgung hervorrufen würden (vgl. BVGE 2011/50 E. 3.1.1 m.H.). Eine nichtstaatliche Verfolgung durch Drittpersonen ist flüchtlingsrechtlich nur dann beachtlich, wenn der Staat unfähig oder nicht willens ist, Schutz vor einer solchen Verfolgung zu bieten. Eine Garantie für langfristigen individuellen Schutz kann dabei nicht verlangt werden. So kann es keinem Staat gelingen, seinen Bürgerinnen und Bürgern jederzeit und überall absolute Sicherheit zu gewährleisten. Demgegenüber muss der Staat eine funktionierende und effiziente Schutzinfrastruktur zur Verfügung stellen, deren Inanspruchnahme der betroffenen Person objektiv möglich und individuell zumutbar ist, was jeweils im Rahmen einer Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des länderspezifischen Kontexts zu beurteilen ist (vgl. BVGE 2011/51 E. 7.3 f.; 2008/4 E. 5.2 m.H.).

5.2 Als ernsthafter Nachteil gelten auch Massnahmen, welche einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (vgl. Art. 3 Abs. 1 AsylG). Ein solcher liegt gemäss der Praxis unter anderem vor, wenn eine Person systematisch schweren oder wiederholten Eingriffen in ihre Menschenrechte durch den Staat ausgesetzt ist oder dieser keinen adäquaten Schutz vor entsprechenden Übergriffen Dritter zu gewähren im Stande ist. Diese Eingriffe müssen eine derartige Intensität erreichen, dass ein menschenwürdiges Leben im betreffenden Herkunftsland nicht mehr möglich erscheint (vgl. dazu BVGE 2014/32 E. 7.2 und 2013/11 E. 5.4.2; ausführlich BVGE 2010/28 E. 3.3.1.1 m.w.H.).

5.3 In Armenien wurde Homosexualität im Jahr 2003 entkriminalisiert und gleichgeschlechtliche Beziehungen sind seither gesetzlich erlaubt (vgl. https://www.equaldex.com/region/armenia, abgerufen am 11.09.2026).

Homosexuelle Paare dürfen aber nicht heiraten sowie keine Kinder adoptieren und es fehlt an einer umfassenden Antidiskriminierungsgesetzgebung für homosexuelle Personen (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH], Arménie: situation des personnes LGBTQI+ et protection de l'État, 6. März 2023, Ziff. 2). Zudem sind diese gemäss Berichten verschiedener Organisationen weiterhin einem grossen gesellschaftlichen Druck ausgesetzt, was sich in diskriminierendem Verhalten bis hin zu gewalttätigen Übergriffen äussere. Dabei begegneten die Sicherheitsbehörden den Problemen von homosexuellen Personen häufig mit Gleichgültigkeit, was dazu führe, dass diese ein geringes Vertrauen in die armenischen Behörden hätten und es vermieden, sich im Falle eines Übergriffs an diese zu wenden (vgl. dazu HUMAN RIGHTS WATCH [HRW], World Report 2026, Armenia, https://www.hrw.org/world-report/2026/country-chapters/armenia#e81181, PINK ARMENIA, The Human Rights Situation of LGBT People in Armenia During 2025. Annual Report, https://pinkarmenia.org/wp-content/uploads/2026/05/lgbtreport2025en.pdf; U. S. DEPARTMENT OF STATE, 2023 Country Reports on Human Rights Practices: Armenia, Section 6, https://www.state.gov/reports/2023-country-reports-on-human-rights-practices/armenia/, alle abgerufen am 11.09.2026). Zwar sind homosexuelle Personen in den letzten Jahren im öffentlichen Raum sichtbarer und aktiver geworden, gleichzeitig hält die gesellschaftliche Intoleranz ihnen gegenüber jedoch an (vgl. ECRI Report on Armenia (sixth monitoring cycle), adopted on 29 March 2023, Ziff. 21, https://rm.coe.int/sixth-report-on-armenia/1680ab9e33, abgerufen am 11.09.2026). Es ist allerdings davon auszugehen, dass sich die allgemeine Menschenrechtslage in Armenien seit der samtenen Revolution und dem Machtwechsel im Jahr 2018 deutlich verbessert hat und keine systematische, asylrechtlich relevante Verfolgung von Homosexuellen im Sinne einer Kollektivverfolgung vorliegt (vgl. Urteil des BVGer E-5579/2024 vom 8. Januar 2025 S. 8 m.H.). Verschiedene NGO, darunter etwa Right Side, Pink Armenia oder New Generation, bieten unter anderem rechtliche, psychologische oder soziale Unterstützung für homosexuelle Personen an (vgl. Eurasian Coalition for Health, Rights, Gender and Sexual Diversity [ECOM], The history of LGBT+ movement in Armenia: is there a hope for equality?, https://ecom.ngo/en/news/history-gbt-movement-armenia/, abgerufen am 11.09.2026). Auch die im vergangenen Jahr verabschiedete strategische Agenda für die Partnerschaft EU-Armenien vom 1. Dezember 2025 enthält ein Kapitel über die Gleichstellung der Geschlechter und die Bekämpfung von jeglicher Diskriminierung, darunter auch gegen homosexuelle Personen, Armenien verpflichtet sich, weitere Massnahmen zu ergreifen, um Hassstraftaten zu verhindern beziehungsweise zu untersuchen und zu bestrafen (vgl. Beschluss [EU]

2026/2020 des Rates vom 20. November 2025 über den im Namen der Europäischen Union im Partnerschaftsrat EU-Armenien hinsichtlich der Annahme der Strategischen Agenda für die Partnerschaft EU-Armenien zu vertretenden Standpunkt, Ziff. 2.1.6, Abl. L vom 15.09.2026, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202602060, abgerufen am 17.09.2026). Schliesslich ist festzuhalten, dass die armenischen Behörden gemäss der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich willens und in der Lage sind, Schutz vor Übergriffen durch Dritte zu gewähren (vgl. Urteil des BVGer E-5609/2024 vom 28. November 2024 S. 6 m.w.H.).

5.4 Es lässt sich nicht von der Hand weisen, dass die Situation von lesbischen Frauen in Armenien nach wie vor herausfordernd ist und – das zeigt der in E. 5.3 zitierte EU-Beschluss – Verbesserungspotenzial auf verschiedenen Ebenen besteht. Die Schilderungen der Beschwerdeführerinnen, wonach sie – nach dem Bekanntwerden ihrer Beziehung – gesellschaftlich ausgegrenzt und von ihren Familien kritisiert sowie misshandelt worden seien, erscheinen im Kontext ihres Heimatstaates zwar plausibel. Dennoch ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass die geltend gemachten Übergriffe von Drittpersonen ausgingen und flüchtlingsrechtlich nur dann relevant sind, wenn der Staat nicht willens und in der Lage ist, Schutz vor diesen zu gewähren. Die Beschwerdeführerin 1 machte anlässlich der ergänzenden Anhörung zwar geltend, sie habe von der Polizei keine Hilfe erhalten, als sie eine Anzeige habe erstatten wollen (vgl. SEM-Akte […] [nachfolgend: Akte]-78/18, F42 S. 9 und F57). Dabei handelt es sich jedoch um den einzigen Versuch der Beschwerdeführerinnen, sich an die Behörden zu wenden, obwohl sie namentlich seitens des Ex-Freundes der Beschwerdeführerin 1 sowie seitens der Familienangehörigen der Beschwerdeführerin 2 gravierenden Misshandlungen ausgesetzt gewesen seien. Sie haben sich deswegen aber zu keinem Zeitpunkt an die Polizei gewendet. Der Umstand, dass die Beschwerdeführerin 2 zeitweise von ihrer Familie zu Hause eingesperrt worden sei, vermag dies nicht ausreichend zu erklären. Nach einigen Wochen konnte sie – bei Wahrunterstellung der Vorbringen der Beschwerdeführerin – das Haus wieder verlassen und erhielt auch wieder Zugang zu ihrem Telefon (vgl. Akte 25/11, Q37 ff.). Es war ihr später auch möglich, sich für ein Erasmus-Programm in D._____ anzumelden, ihre Ausreise zusammen mit ihrer Freundin zu organisieren sowie den Heimatstaat zu verlassen. Entsprechend kann davon ausgegangen werden, dass sie auch die Gelegenheit gehabt hätte, die Polizei aufzusuchen. Auf konkrete Nachfrage gab sie an, sie habe sich nicht an die Behörden gewandt, weil diese in solchen Fällen

nicht helfen würden (vgl. Akte 79/19, F102). Die Beschwerdeführerin 1 erklärte, auf eine Anzeige gegen ihren Ex-Freund verzichtet zu haben, weil sie angenommen habe, dies würde nichts bringen und er wäre danach nur noch wütender auf sie (vgl. Akte 50/18, F84 und F86). Bei dieser Ausgangslage ist festzustellen, dass sie nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft haben, um staatlichen Schutz vor erlebten Übergriffen zu erhalten. Das SEM wies zutreffend auf die Existenz verschiedener NGO hin, welche unter anderem rechtliche Unterstützung anbieten und Betroffenen etwa Anwälte zur Seite stellen, die sie auf den Polizeiposten begleiten, um dort Anzeige zu erstatten. Der Umstand, dass der einmalige Versuch der Beschwerdeführerin in dieser Hinsicht erfolglos geblieben sei, lässt nicht darauf schliessen, dass jegliche Bemühungen von Vornherein chancenlos gewesen wären. Ebenso wenig führen die allgemein gehaltenen Angaben der Beschwerdeführerin 2, wonach die Polizei korrupt sei und ihr Onkel durch Geldzahlung allfällige Probleme gelöst hätte (vgl. Akte 79/19, F104), zur Annahme, dass sie keinen staatlichen Schutz hätten erhalten können. Es wäre den Beschwerdeführerinnen möglich und zumutbar gewesen, sich an eine NGO zu wenden und die erlittenen Übergriffe mit entsprechender Unterstützung oder mithilfe einer Anwältin bei der Polizei anzuzeigen respektive sich bei deren Untätigkeit an eine übergeordnete Behörde zu wenden. Nachdem sie dies nicht versucht haben, lässt sich – auch unter Berücksichtigung der anhaltenden gesellschaftlichen Ablehnung gegenüber Homosexuellen sowie der geltend gemachten negativen Erfahrung der Beschwerdeführerin 1 – nicht annehmen, ein solches Vorgehen wäre ergebnislos geblieben oder hätte ihre Lage gar verschlimmert.

5.5 Weiter ist auch nicht davon auszugehen, ein Verbleib der Beschwerdeführerinnen in ihrem Heimatstaat hätte zu einem unerträglichen psychischen Druck im Sinne der Rechtsprechung (vgl. dazu oben E. 5.2) geführt. Zwar machen sie geltend, sie hätten sehr unter der Verachtung und Ausgrenzung gelitten, welche ihnen nach dem Bekanntwerden ihrer Beziehung, namentlich von ihren Familien und ihrem sozialen Umfeld, entgegengeschlagen sei. Systematisch schwere oder wiederholte Eingriffe in ihre Menschenrechte, welche ihnen ein menschenwürdiges Leben in Armenien verunmöglicht hätten, liegen jedoch nicht vor, zumal sie gehalten gewesen wären, den Staat um Schutz vor Übergriffen zu ersuchen. Zudem hätten sie die Möglichkeit gehabt, ihr jeweiliges Elternhaus zu verlassen und an einen anderen Ort innerhalb ihres Heimatstaats zu ziehen. Dabei ist insbesondere an die Hauptstadt Jerewan zu denken, wo zwischenzeitlich auch die Schwester der Beschwerdeführerin 1 lebt (vgl. Akte 78/18, F28). Es ist davon auszugehen, dass sich die Beschwerdeführerinnen in einer Gross-

stadt und ausserhalb des sozialen Umfelds, welches sie ausgegrenzt und misshandelt habe, ein Leben hätten aufbauen können. Sie verfügen beide über sehr gute Ausbildungen und Arbeitserfahrungen, weshalb es auch als zumutbar zu erachten ist, dass sie sich an einem anderen Ort niederlassen und eine innerstaatliche Aufenthaltsalternative wahrnehmen.

5.6 Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass die Vorinstanz zutreffend zur Einschätzung gelangt ist, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerinnen flüchtlingsrechtlich nicht relevant sind. Das SEM hat folglich zu Recht ihre Flüchtlingseigenschaft verneint und die Asylgesuche abgelehnt.

6.
Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführerinnen verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

7.
7.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

7.2
7.2.1 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die

Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

7.2.2 Da es den Beschwerdeführerinnen nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden.

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerinnen noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung nach Armenien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit – im Sinne eines «real risk» (vgl. dazu das Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.) – einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. In einem jüngeren Urteil hat der EGMR zwar bestätigt, dass von homosexuellen Personen grundsätzlich nicht erwartet werden kann, ihre sexuelle Orientierung zu verbergen, um einer Verfolgung zu entgehen (vgl. Urteil des EGMR M.I. v. Switzerland vom 12. November 2024, No. 56390/21, §49). Wie oben ausgeführt, kann indessen trotz der gesellschaftlichen Ablehnung von homosexuellen Personen in Armenien nicht davon ausgegangen werden, ihnen drohe dort systematisch eine menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK. Die vorliegend geltend gemachten Nachteile gingen in erster Linie vom sozialen Umfeld der Beschwerdeführerinnen aus und es ist kein «real risk» einer landesweit drohenden unmenschlichen Behandlung zu erkennen. Ferner lässt die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat den Wegweisungsvollzug ebenfalls nicht als unzulässig erscheinen.

7.3

7.3.1 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

7.3.2 In der Beschwerde wird insbesondere geltend gemacht, dass Diskriminierungen gegenüber homosexuellen Personen den Zugang der Beschwerdeführerinnen zu Beschäftigung, Wohnraum, Bildung und Gesundheitsversorgung einschränken würden. Dies erschwere es erheblich, angemessene medizinische Behandlungen erhältlich zu machen. Obwohl die Beschwerdeführerin 1 an (…) leide und die Beschwerdeführerin 2 (…) habe, habe das SEM die konkrete Verfügbarkeit und den Zugang zu notwendigen Therapien nicht eingehend geprüft. Zudem würden die strukturellen Benachteiligungen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung für die Beschwerdeführerinnen nahezu unüberwindbare Barrieren im Hinblick auf eine soziale und wirtschaftliche Reintegration im Heimatstaat schaffen. Da sie von ihren Familien verstossen worden seien, verfügten sie über kein Auffangnetz, das sie beim Wiederaufbau ihres Lebens in Armenien unterstützen könnte.

7.3.3 Zunächst ist festzustellen, dass Beschwerdeführerin 1 (…) studiert sowie als (…) und (…) gearbeitet hat (vgl. Akte 50/18, F22 ff.). Die Beschwerdeführerin 2 war während ihres Studiums als (…) tätig und arbeitete nach dessen Abschluss in der Firma ihres Onkels (vgl. Akte 25/11, Q12, Q24 und Q 47 f.). Entsprechend verfügen beide über tertiäre Ausbildungen sowie Arbeitserfahrungen und haben damit gute Voraussetzungen, um im Heimatstaat eine Arbeitstätigkeit aufzunehmen und sich wirtschaftlich wieder zu integrieren. Zu Recht wies das SEM auch darauf hin, dass die Beschwerdeführerin 2 von Mai bis Oktober 2021, mithin nachdem ihre Homosexualität von B._____ Onkel entdeckt worden war, als (…) arbeitete, und sie diesen Beruf auch später noch als Freelancerin ausübte (vgl. Akte 50/18, F29 f.). Allfällige Diskriminierungen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung machte sie in diesem Zusammenhang nicht geltend, weshalb angenommen werden kann, dass die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit grundsätzlich möglich ist. Das Fehlen eines familiären Unterstützungsnetzes mag die Wiedereingliederung zwar erschweren, ist aber keine zwingende Voraussetzung für die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Zudem ist erneut darauf hinzuweisen, dass verschiedene Organisationen in Armenien, insbesondere in der Hauptstadt Jerewan, Unterstützungsangebote für homosexuelle Personen bereitstellen. Konkret bieten Right Side, Pink Armenia oder New Generation Notunterkünfte, Hilfe bei der Suche nach Arbeit oder einem Wohnort sowie Unterstützung beim Zugang zu Sozialhilfe, medizinischer Versorgung und Rechtsberatung an (vgl. https://ecom.ngo/en/news/history-gbt-movement-armenia/; https://pinkarmenia.org/en/about-us/services/; https://globalfundforchildren.org/story/creating-safe-spaces-for-lesbian-and-bisexual-womxn-and-

queer-and-trans-people-in-armenia/, alle abgerufen am 11.09.2026). Es kann den Beschwerdeführerinnen, die bereits selbständig einen Platz in einem Erasmus-Programm in D._____ gefunden haben und später gemeinsam in die Schweiz migriert sind, zugemutet werden, sich bei Unterstützungsbedarf an eine dieser Organisationen zu wenden. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass sie unter gesundheitlichen Problemen leiden. Es wird nicht verkannt, dass die im vorinstanzlichen Verfahren festgestellten Beschwerden – (…) im Fall der Beschwerdeführerin 1 sowie (…) bei der Beschwerdeführerin 2 – eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen können. In Armenien sind indessen auch psychiatrische und psychologische Behandlungen verfügbar (vgl. dazu Urteil des BVGer E-7172/2023 vom 16. Juni 2025 E. 9.4.2.3 m.w.H.). Ausserdem wies das SEM in seiner Vernehmlassung zutreffend darauf hin, dass es keine Hinweise dafür gibt, dass die Beschwerdeführerinnen beim Zugang zur medizinischen Versorgung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert werden. Entsprechend kann davon ausgegangen werden, dass allenfalls weiterhin benötigte Therapien oder zukünftig erforderliche Behandlungen auch in Armenien durchgeführt werden können. Bei dieser Sachlage bestand für die Vorinstanz keine Veranlassung, weitere Abklärungen hinsichtlich der konkreten Verfügbarkeit von bestimmten Medikamenten vorzunehmen, zumal sich aus den Akten nicht ergibt, dass die Beschwerdeführerinnen zwingend auf solche angewiesen wären.

7.3.4 Zusammenfassend ist nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerinnen bei einer Rückkehr in eine existenzielle oder medizinische Notlage geraten würden. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich daher als zumutbar.

7.4 Die Beschwerdeführerin 2 verfügt über einen gültigen Reisepass, während derjenige der Beschwerdeführerin 1 kürzlich abgelaufen ist (vgl. Akten 7/8 und 40/8). Es obliegt den Beschwerdeführerinnen, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr allenfalls notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 47 Abs. 1 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu erachten ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

7.5 Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

8.
Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Für eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz besteht keine Veranlassung. Die Beschwerde ist abzuweisen.

9.
9.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Auf die Erhebung von Kosten ist indessen angesichts der mit Verfügung vom 11. April 2025 gewährten unentgeltlichen Prozessführung zu verzichten, zumal den Akten keine Hinweise auf eine Veränderung der finanziellen Verhältnisse zu entnehmen sind.

9.2 Mit derselben Zwischenverfügung wurde den Beschwerdeführerinnen MLaw Elen Sahin, Zürcher Beratungsstelle für Asylsuchende (ZBA), als amtliche Rechtsbeiständin beigeordnet. Auf entsprechendes Ersuchen hin wurde sie mit Verfügung vom 16. September 2025 aus dem amtlichen Mandat entlassen und neu Rechtsanwältin Vera Leimgruber, ebenfalls von der ZBA, als amtliche Rechtsbeiständin eingesetzt. In der betreffenden Zwischenverfügung wurde festgehalten, das Gericht gehe ohne anderslautende Stellungnahme davon aus, die bisherige Rechtsvertreterin übertrage ihren Honoraranspruch auf ihre Nachfolgerin beziehungsweise die ZBA. Nachdem keine entsprechende Stellungnahme seitens von MLaw Elen Sahin einging, ist das amtliche Honorar vollumfänglich der neu eingesetzten Rechtsbeiständin zuzusprechen. Eine Kostennote wurde nicht eingereicht, weshalb das amtliche Honorar aufgrund der Akten zu bestimmen ist (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE). Unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 9 ff. VGKE) ist das amtliche Honorar zulasten der Gerichtskasse vorliegend auf Fr. 2'500.– festzusetzen.

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.
Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.
Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3.
Der amtlichen Rechtsbeiständin, Rechtsanwältin Vera Leimgruber, Zürcher Beratungsstelle für Asylsuchende, wird zulasten der Gerichtskasse ein Honorar in Höhe von Fr. 2'500.– ausgerichtet.

4.
Dieses Urteil geht an die Beschwerdeführerinnen, das SEM und die zuständige kantonale Behörde.

Die vorsitzende Richterin:	Die Gerichtsschreiberin:
Susanne Bolz-Reimann	Regula Aeschimann

Versand: